



C 2.2 Technisches Anschlussgesuch

Grundsätzlich gilt die Forderung nach WV 2.2:

Für folgende Geräte und Anlagen ist dem VNB vor Eingabe der Installationsanzeige ein technisches Anschlussgesuch durch den Anlagenersteller oder Installateur einzureichen:

- a) Geräte und Anlagen, die Netzurückwirkungen verursachen
- b) Energieerzeugungsanlagen im Parallelbetrieb mit dem Niederspannungsverteilnetz
- c) Elektrische Energiespeicher mit Anschluss an das Niederspannungsverteilnetz
- d) Geräte und Anlagen für elektrische Wärme / Wärmepumpen / Kälteanlagen
- e) Ladeinfrastrukturen für Elektrofahrzeuge

Vorbehältlich anderweitiger Forderungen, verlangt der VNB ein Anschlussgesuch nach diesen Kriterien:

Wärmepumpenheizungen, Kälteanlagen	grösser 10 kVA oder Anlaufstrom grösser 30A
Aufzugsanlagen (Lift)	grösser 10 kVA oder Anlaufstrom grösser 30A
USV-Anlagen	grösser 3.7 kVA
Induktionskochfelder	grösser 10 kVA
Ladestationen für Elektrofahrzeuge	grösser 3.7 kVA
Energieerzeugungsanlagen (EEA)	immer
Energiespeicheranlagen (ESA)	immer
Kompensationsanlagen / Filteranlagen	immer
Allgemein Elektromotoren	grösser 3.7 kVA

Je nach Netztopologie oder bei mehreren Geräten am selben (Haus-)Anschluss kann der VNB technische Anschlussgesuche verlangen, auch wenn deren Anschlusswerte die aufgeführten Grenzwerte unterschreiten. Unabhängig ob ein Anschlussgesuch einzureichen ist, richtet sich die Meldepflicht nach WV 2.3.

Der Einsatz und die Nutzung von Flexibilitäten richtet sich nach den separaten Bestimmungen des jeweiligen VNB.